

BE_ZIVILSTRAF SK 2018 345 vom 13. Juni 2018

BE Obergericht, 2018-06-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2018_345

FR: BE_ZIVILSTRAF SK 2018 345 du 13 juin 2018

IT: BE_ZIVILSTRAF SK 2018 345 del 13 giugno 2018

Regeste

Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, Geldwäscherei, Pornografie | Strafgesetz

Erwägungen

E. 1

Erstinstanzliches Urteil Mit Urteil vom 13. Juni 2018 sprach das Regionalgericht Bern-Mittelland, Kollegial- gericht in Fünferbesetzung, A._____ (nachfolgend Beschuldigter) frei von der Anschuldigung der Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz in zwei Anklagepunkten. Es erklärte ihn hingegen schuldig der Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, gefährdungsmässig qualifiziert und gewerbsmässig begangen, in zehn Anklagepunkten, der mehrfachen Geldwäscherei und der Pornografie. Es verurteilte ihn zu einer Freiheitsstrafe von 62 Monaten, zu einer Geldstrafe von 16 Tagessätzen zu CHF 10.00, unter Aufschub des Strafvollzugs und mit einer Probezeit von zwei Jahren, sowie zu den auf die Schuldsprüche entfallenden Verfahrenskosten. Weiter wurde über die Entschädigung des amtlichen Verteidigers, über die beschlagnahmten Gegenstände sowie die Löschung des erstellten DNA-Profiles und der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten verfügt (pag. 3554 ff.).

E. 1.1

im Dezember 2014, vermutlich zwischen dem 1. Dezember und 10. Dezember 2014: Erwerb / Erlangen in Asien, Einfuhr in die Schweiz sowie Veräusserung einer unbekanntem Menge Methamphetamin (Probelieferung) zum Preis von CHF 40.00 / Gramm an F._____, gemeinsam begangen mit G._____ in Asien, auf der Strecke Asien – Zürich sowie in Zürich.

E. 1.2

vor dem 4. März 2015: Veräusserung einer unbekanntem Menge Methamphetamin im Wert von mindestens CHF 10'000.00 an D._____, gemeinsam begangen mit G._____, übergeben durch einen unbekanntem Kurier vermutlich in Zürich.

E. 1.3

am 7. - 9. März 2015: Erwerb / Erlangen in Asien, Einfuhr in die Schweiz sowie Veräusserung von 500 Gramm Methamphetamin in Form von Crystal zum Preis von CHF 40.00 / Gramm an F._____, gemeinsam begangen mit G._____, übergeben durch den Kurier I._____ in Zürich im Mac Donalds am Hauptbahnhof.

E. 1.4

vor dem 5. April 2015: Veräusserung einer unbekanntem Menge Methamphetamin an H._____, gemeinsam begangen mit G._____, übergeben durch einen unbekanntem Kurier an J._____ für H._____ vermutlich in Zürich.

E. 1.5

am 5. April 2015: Veräusserung von 2 Kilogramm Methamphetamin in Form von Crystal und 18'000 Stück Thaipillen an einen Unbekanntem „K“ im Gesamtwert von CHF 286'000.00.

E. 1.6

in der Zeit vor dem 16. Juli bis 26. August 2015: Veräusserung von mind. 15'400 Thaipillen an div. unbekanntem Abnehmer „dd“, „T“ und „A“ an einem unbekanntem Ort. 2. der Geldwäscherei, mehrfach begangen, Deliktsbetrag mindestens CHF 120'000.00. 3. der Pornografie, begangen in der Zeit von Dezember 2015 bis 25. Februar 2016 durch Konsum, Herstellung und Besitz von 9 Fotos mit sexuellen Handlungen mit Kindern sowie 10 Fotos mit Gewalttätigkeiten;

E. 2

Berufung Gegen dieses Urteil meldeten die Staatsanwaltschaft am 15. Juni 2018 (pag. 3605) sowie der Beschuldigte, amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt B._____, am 18. Juni 2018 (pag. 3607) fristgerecht die Berufung an. Die schriftliche Urteilsbegründung datiert vom 8. August 2018 (pag. 3562 ff.) und wurde den Parteien am 9. August 2018 zugestellt (pag. 3626, 3628). Mit form- und fristgerechter Berufungserklärung vom 13. August 2018 (pag. 3629 ff.) focht Staatsanwältin C._____, die mit Verfügung der Generalstaatsanwaltschaft vom 10. August 2018 mit der Wahrnehmung der staatsanwaltschaftlichen Aufgaben im oberinstanzlichen Verfahren betraut wurde (pag. 3624), das Urteil beschränkt auf die Freisprüche, die Schuldsprüche Ziff. II.1.3., 1.6., 1.10., 2. und 3., die ganze Sanktion, die Bestimmung des Honorar des amtlichen Verteidigers sowie die Verfügung gemäss Ziff. IV.3. des Urteilsdispositivs an. Die Verteidigung reichte ihre form- und fristgerechte Berufungserklärung am 20. August 2018 ein (pag. 3634 f.). Sie beschränkte ihre Berufung auf die Schuldsprüche Ziff. II.1.1, 1.6., 1.10., sowie 3. sowie auf die Sanktion. Am 15./16. April 2019 fand in Anwesenheit beider Parteien die Berufungsverhandlung vor der 1. Strafkammer statt (pag. 3699 ff.).

E. 3

digten ein (pag. 3696). Schliesslich wurde der Beschuldigte in der oberinstanzlichen Verhandlung zur Person und zur Sache einvernommen (pag. 3701 ff.).

E. 4

und er sei in Anwendung von Art. 12, 34, 40, 42, 47, 48a, 49 Abs. 1, 51, 69, 197 Abs. 5, 305bis Ziff. 1 StGB, Art. 19 Abs. 1 lit. b, c, d und g, Art. 19 Abs. 2 lit. a und c BetmG, Art. 426, 428 StPO zu verurteilen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.